Verordnung

über die

Tagesschule Port

01.08.2020

Mit Änderung von Art. 2 per 01.08.2023
Mit Änderung von Art. 5, 6 und 7 per 01.08.2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf
- Volksschulgesetz VSG (BSG 432.210) Art. 14d – 14h
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern (BSG 432.211.2)
folgende

Verordnung über die Tagesschule

Angebot

Art. 1 [1] Die Tagesschule Port bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
[2] Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:
a Frühbetreuung
b Mittagsbetreuung
c Nachmittagsbetreuung (inkl. Aufgabenbetreuung)
d an schulfreien Tagen (gemäss separater Ausschreibung)

Bereitstellung

Art. 2 [1] Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
[2] Die Tagesschule Port bietet diese Module unabhängig der Anzahl Kinder an. Einzig bei den Modulen Morgenbetreuung und Nachmittagsbetreuung 4 ist eine Anmeldung von 4 Kindern erforderlich, damit das Angebot durchgeführt wird.[1]

Pädagogischer Anspruch

Art. 3 Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Personal

Art. 4 [1]Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.
[2] Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
[3] Die Tagesschulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. Dieser erlässt ein Stellenbeschrieb.
[4] Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Port.

Anmeldung[2]

Art. 5 [1] Die definitive Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular oder online nach Erhalt des Stundenplanes für das folgende Schuljahr.
[2] Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
[3] Neuanmeldungen während dem laufenden Schuljahr~~,~~ werden nur ~~quartalsweise~~ per 1. Februar (bis spätestens Freitag, 1 Woche vor Beginn der Winterferien~~jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn~~) entgegengenommen. Ausnahmen können bei einem Zuzug in die Gemeinde gestattet werden oder wenn sich dadurch der Betreuungsschlüssel nicht ändert.
[4] Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
[5] Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

[1] geändert per 01.08.2023
[2] geändert per 01.08.2024

Modulanpassungen[3]	**Art. 6** [1] Aus organisatorischen Gründen besteht kein Anspruch auf kurzfristige Modulanpassungen während dem Quartal. [2] Jedoch ist es möglich, Modulzeiten ~~aufs neue Quartal~~per 1. Februar zu ändern. [3] Modulanpassungen müssen schriftlich mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. [4] Das Formular muss bis spätestens Freitag, 1 Woche vor Beginn der Winterferien ~~am Freitag, jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn beim Schulsekretariat~~bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.
Kündigung[4]	**Art. 7**[1] Die Kinder und Jugendlichen können auf das Ende des ~~2. Schulquartals (Dezember)~~Semesters (31. Januar) von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. [2] Die Kündigung ~~hat~~ auf Ende des ~~2. Schulquartals~~Semesters hat in der Regel ~~per 30. November~~ schriftlich zu erfolgen bis spätestens Freitag, 1 Woche vor Beginn der Winterferien. [3] In Härtefällen kann die Tagesschulleitung schriftlich begründete Abmeldungen bewilligen, welche Artikel 6 Absatz 2 widersprechen.
Ausschluss	**Art. 8** [1] Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG. [2] Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.
Elterngebühren	**Art. 9** [1] Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. [2]. Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben. [3] Die Elterngebühren werden schulquartalsweise fällig. Die Rechnungstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
Mahlzeitengebühren	**Art. 10** [1] Die Mahlzeitengebühren richten sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde Port. [2] Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.
Versicherung	**Art. 11** [1] Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern. [2] Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.
Abwesenheiten / Beitragsreduktion	**Art. 12** [1] Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge. [2] Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen. [3] Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet. Den Eltern werden pro Schuljahr zwei Schulwochen erlassen. Dieser Erlass

[3] geändert per 01.08.2024
[4] geändert per 01.08.2024

dient als Ersatz für die schulfreien Tage (Skilager, Schulreise, interne Schulanlässe etc.).
Würden im Einzelfall durch diese vereinfachte Abrechnung zu viele Module in Rechnung gestellt, so wird den Eltern auf schriftlichen Antrag, der zu viel berechnete Betrag zurück erstattet werden.
[4] Bei Abmeldung bis 08.00 Uhr am selben Tag ist die Mahlzeitengebühr nicht geschuldet.

Krankheit

Art. 13 [1] Bei Krankheitserscheinungen wie Fieber, Durchfall, Erbrechen, aber auch bei starken grippalen Infekten oder ansteckenden Krankheiten darf ein Kind die Tagesschule nicht besuchen.
[2] Wird ein Kind krankgemeldet, muss es mindestens einen Tag symptomfrei sein, bevor es wieder in die Tagesschule geschickt werden darf.
[3] Die Eltern werden bei Krankheitserscheinungen durch die Tagesschule in Kenntnis gesetzt und die Kinder müssen umgehend abgeholt werden.

Wegverantwortung

Art. 14 [1] Die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.
[2] Die Eltern teilen den Betreuenden mit, wenn das Kind nicht in die Schule (sondern nach Hause) geschickt werden soll oder abgeholt wird.
[3] Falls ein Kind nicht planmässig in der Tagesschule erscheint, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind für eine allfällige Aktualisierung der Telefonnummer für Notfälle besorgt.
[4] Die Tagesschule übernimmt die Wegverantwortung der Kinder, bis und mit der 1. Klasse, welche sich ausserhalb des Schulareals befinden. Bewegungen innerhalb vom Schulareal werden nicht begleitet.
[5] Nach Schulschluss ist min. ein Betreuer der Tagesschule auf dem Schulhausplatz zur Aufsicht.

Elternarbeit

Art. 15 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 [1] Diese Verordnung über die Tagesschule tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.
[2] Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerk
Der Gemeinderat Port hat die Verordnung über die Tagesschule an seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
sig. Beat Mühlethaler	*sig. Christian Luder*

Auflagezeugnis
Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Tagesschule wurde gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) im Nidauer Anzeiger vom 4. Juni 2020 veröffentlicht worden.

Port, im Juni 2020

GEMEINDEVERWALTUNG PORT
Stv. Gemeindeschreiberein

sig. Tanja Gilomen

***

Genehmigungsvermerk
Der Gemeinderat Port hat die Änderung von Art. 2 der Verordnung über die Tagesschule an seiner Sitzung vom 24. April 2023 genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Beat Mühlethaler	*Christian Luder*

Auflagezeugnis
Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Tagesschule wurde gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) im Nidauer Anzeiger vom 4. Mai 2023 veröffentlicht.

Port, im Juni 2023

GEMEINDEVERWALTUNG PORT
Gemeindeverwalter

Christian Luder

***

Genehmigungsvermerk
Der Gemeinderat Port hat die Änderung von Art. 5, 6 und 7 der Verordnung über die Tagesschule an seiner Sitzung vom 25. März 2024 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Simon Loosli	Christian Luder

Auflagezeugnis
Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Tagesschule wurde gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) im Nidauer Anzeiger vom 28.03.2024 veröffentlicht.

Port, im März 2024

GEMEINDEVERWALTUNG PORT
Gemeindeverwalter

Christian Luder